



Mehr Sonne und längere Tage: Der Frühling ist eine Zeit des Aufblühens, aber auch der Veränderungen. Im Update Heilberufe März informieren wir Sie heute über:

- Bundessozialgericht: Keine Anstellung im „eigenen“ MVZ mehr möglich!
- Steigende Praxiskosten 2022

## **BSG: Keine Anstellung im „eigenen“ MVZ mehr möglich!**

Vertragsärzte können sich nicht in einem MVZ anstellen lassen, wenn sie zugleich Gesellschafter der MVZ-Gesellschaft sind und insoweit die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft zu bestimmen. Dadurch werde die für eine Qualifikation als „Angestellter“ notwendige Weisungsgebundenheit aufgehoben (Urteil vom 26.01.2022, Az. B 6 KA 2/21 R). Der bislang lediglich vorliegende Terminbericht rückt viele MVZ-Gestaltungen in ein ungewisses Licht und deutet auf das Ende einer verbreiteten Gestaltungsvariante, in welcher Ärzte als Angestellte, der von ihnen selbst gegründeten Gesellschaft tätig werden, hin.

### **Der Fall:**

In dem zugrunde liegenden Fall hatten zwei Nephrologen, die bislang in einer Berufsausübungsgemeinschaft tätig waren, eine MVZ-GbR gegründet und beantragt, unter Verzicht auf ihre vertragsärztliche Zulassung bei der MVZ-GbR angestellt zu werden. Dies lehnten die Zulassungsgremien ab, da die Ärzte gleichberechtigt am Gesellschaftsvermögen der GbR beteiligt seien und auf Grund der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags gegenüber der MVZ-GbR – ihrem Arbeitgeber – keine Weisungsgebundenheit bestehe. Die dagegen gerichtete Klage war beim Sozialgericht Magdeburg zwar erfolgreich, auf die zugelassene Sprungrevision hin hob das Bundessozialgericht die Entscheidung sodann jedoch auf.

### **Die Entscheidung:**

Die Ärzte seien – so das BSG – als Geschäftsführer und Gesellschafter derart an der Gesellschaft beteiligt, dass sie über ihre Möglichkeiten der Einflussnahme die Geschicke der Gesellschaft lenken könnten. Dies stehe einer Klassifizierung als „Anstellung“ entgegen, die ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis voraussetze. Das Vertragsarztrecht unterscheide zwischen angestellten Ärzten und Vertragsärzten. Die Einordnung als angestellter Arzt schließe die Zulassung als Vertragsarzt aus und umgekehrt könne einem zugelassenen Vertragsarzt für dieselbe Tätigkeit nicht gleichzeitig eine Anstellungsgenehmigung erteilt werden.

Zwar könnten Gesellschafter durchaus abhängige Beschäftigte „ihrer“ Gesellschaft sein. Dies setze aber voraus, dass sie gegenüber der Gesellschaft tatsächlich weisungsgebunden sind und die Geschicke der Gesellschaft nicht (maßgeblich) bestimmen könnten. Insoweit bezieht sich der 6. Senat auf die entsprechende Rechtsprechung des 12. Senats zur Sozialversicherungspflichtigkeit (beispielhaft dazu: Urteile vom 14.03.2018, Az. B 12 KR 12/17 R). Dies sei bei den beiden Nephrologen gerade nicht der Fall: Beide seien Geschäftsführer und zu gleichen Teilen an der Gesellschaft beteiligt und könnten – da Beschlüsse der Gesellschaft der Einstimmigkeit bedürfen – ihnen nicht genehme Beschlüsse und Weisungen verhindern.

Das BSG verwies ergänzend darauf, dass Vertragsärzten die Option verbleibe, in einem MVZ auch als (selbstständige) Vertragsärzte tätig zu werden:

## **Praxishinweis:**

Das Urteil wird von den Zulassungsgremien bereits aufgenommen mit der Folge, dass erste Anträge auf Genehmigung von Anstellungen insbesondere bei einer „Ein-Mann-MVZ-GmbH“ abgelehnt werden. Denn die Ausführungen des BSG gelten, dies ist unbestritten, unabhängig davon, ob ein MVZ als GmbH oder GbR betrieben wird. Abzuwarten bleibt, ob in diesem Bereich „Ausweichgestaltungen“ akzeptiert werden, etwa dadurch, dass die Gesellschaft einen weisungsbefugten Dritten – also einen „MVZ-Leiter“ – gesellschaftsvertraglich benennt.

Bei Gestaltungen, an denen eine größere Zahl von Gesellschaftern beteiligt ist, muss künftig der Vertragsgestaltung besondere Aufmerksamkeit zuteilwerden, wenn eine Anstellungsvariante umgesetzt werden soll.

Für bestehende MVZ-Gestaltungen ist davon auszugehen, dass zunächst ein Bestandsschutz besteht. Ein großes Sicherheitsgefühl vermittelt dieser Bestandsschutz aber nicht: Es ist zumindest nicht auszuschließen, dass eine Veränderung der MVZ-Struktur künftig nur genehmigt wird, wenn die MVZ-Gestaltung an die Vorgaben der Rechtsprechung angepasst wird. Es bleibt abzuwarten, wie die Zulassungsgremien dies regional handhaben (werden).

Die Anpassung einer bestehenden MVZ-Gestaltung sollte, wie auch jede Neugründung eines MVZ, in jedem Fall rechtlich und steuerlich begleitet erfolgen, schon allein vor dem Hintergrund, dass vielfach (steuerliche) Sperrfristen laufen dürften.

*Quelle: RA, FA für MedR Dr. Tobias Scholl-Eickmann, Kanzlei am Ärztehaus, [www.kanzlei-am-aerztehaus.de](http://www.kanzlei-am-aerztehaus.de)*

## **Praxiskosten 2022**

In diesem Jahr müssen sich niedergelassene Ärzte wieder auf zusätzliche Ausgaben und schrumpfende Gewinne einstellen. Hier ein Überblick, welche Praxiskosten sicher steigen werden.

### **Verbrauchsmaterial: + 5 – 10 %**

Der Preisindex für Verbrauchsmaterial in Arztpraxen zeigt vermutlich auch in 2022 nach oben. Damit rechnet Praxisdienst, ein führender Anbieter für Praxisbedarf und Arztbedarf in Europa, der seit einem Jahr die preislichen Veränderungen in seinem Onlineshop für Kunden transparent macht – und zwar in acht Kategorien. Demnach sind dieses Jahr durchaus Steigerungen von 5 – 10 % denkbar. Allein wegen der aktuell explodierenden Rohstoff-, Fracht- und Energiekosten.

### **MFA-Gehälter: + 3 %**

Arztpraxen, die tarifgebunden sind, müssen MFA seit Jahresbeginn 3 % mehr zahlen. Das monatliche Einstiegsgehalt für Vollzeitbeschäftigte nach der Ausbildung liegt bei 2.151 €. Zudem sind die Ausbildungsvergütungen in den drei Ausbildungsjahren auf 900, 965 beziehungsweise 1.035 € gestiegen.

### **Mindestlohn: + 8,85 %**

Der gesetzliche Mindestlohn steigt 2022 in zwei Schritten: Seit dem 1. Januar liegt die Untergrenze bei 9,82 € pro Stunde und ab dem 1. Juli müssen dann wenigstens 10,45 € pro Stunde gezahlt werden. Der neue Mindestlohn gilt auch für Minijobs. SPD, Grüne und FDP wollen ihn noch dieses Jahr auf 12 € pro Stunde erhöhen. 2021 lag der gesetzliche Mindestlohn bei 9,60 € pro Stunde.

### **Informationstechnologie: + 4,4 %**

Das IT-Marktforschungsinstitut Gartner rechnet für 2022 damit, dass die Ausgaben von Unternehmen für Informationstechnologie in Deutschland voraussichtlich 146,3 Milliarden Euro erreichen. Das wäre ein Anstieg von 4,4 % gegenüber dem Vorjahr. Auf Grund der besonderen Anforderungen an die IT in Arztpraxen in puncto Sicherheit und digitale Kommunikation könnten die Ausgaben dort höher sein. Einige Arztpraxen haben Nachholbedarf und die Erstattungspauschalen der Kassenärztlichen Vereinigungen für die Telematikinfrastruktur decken nicht immer die aufgerufenen Preise der IT-Firmen.

### **Praxisinhaltsversicherung: + 13 – 14 %**

Viele Anbieter von Praxisinhaltsversicherungen passen die vertraglich vereinbarte Erhöhung der Beiträge und Leistungen um 13 – 14 % an. Das liegt daran, dass die Preise für Einrichtungsgegenstände, Waren und Rohstoffe überproportional gestiegen sind. Die Anpassung sorgt dafür, dass bei einem größeren Schaden auch der korrekte Wert ersetzt werden kann. Der Versicherte bekommt im Schadenfall also auch mehr für sein Geld.

### **Berufshaftpflichtversicherung: + 10 %**

Bei vielen Berufshaftpflichtversicherungen für Ärzte findet wegen gestiegener Kosten eine Beitragsanhebung um 10 % statt – etwa bei der HDI und der Alten Leipziger. Die Berufshaftpflichtversicherung der Deutschen Ärzteversicherung berechnet Anpassungen individuell für jede Praxis. Für 2022 kann sie die Beiträge stabil halten.

### **Krankenversicherung: + 4,1 %**

In der privaten Krankenversicherung (PKV) werden die Beiträge 2022 im Schnitt bundesweit um 4,1 % steigen, hat der PKV-Verband errechnet. Grund dafür seien gestiegene Ausgaben. Je nach Anbieter gibt es große Unterschiede. Deutlich höher kann die Anpassung für Angebote ausfallen, die sich speziell an Mediziner richten. Je nach Tarif drohen ihnen Aufschläge um bis zu 45 %.

### **Strom und Gas: + 7 % und + 21 %**

Die Kosten für Energie nehmen trotz sinkender EEG-Umlage weiter zu. Der steigende CO<sub>2</sub>-Preis, höherer Netzgebühren und historisch hohe Großhandelspreise haben die meisten Versorger laut dem Online-Vergleichsportal Verivox dazu gezwungen, ihre Preise zu erhöhen. Gas werde demnach für Haushalte und gewerbliche Kleinabnehmer wie Arztpraxen im Schnitt um mehr als 21 % teurer, bei Strom sei mit durchschnittlichen Aufschlägen von rund 7 % zu rechnen.

### **Briefporto: + 4,6 %**

Um durchschnittlich 4,6 % darf die Deutsche Post das Porto für alle regulierten Brief- und Sendungsarten anheben. Die Preise sind somit um 5 bis teilweise sogar 15 Cent gestiegen. Ein Standardbrief kostet zum Beispiel nun 0,85 € statt zuvor 0,80 € und ein Standardbrief 2,65 € statt 2,50 €.

Quelle: Newsletter Arzt & Wirtschaft, 11.01.2022

---

***Ein reicher Mann – wer seine Steuern zahlen kann,  
ohne Schulden machen zu müssen.***

Bing Crosby

(\* 03.05.1903 – † 14.10.1977)

US-amerikanischer Sänger und Schauspieler

## Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Quelle: IBG Ärzteberatung

### Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

[www.kwpartner-steuerberater.de](http://www.kwpartner-steuerberater.de) • [info@kwpartner-steuerberater.de](mailto:info@kwpartner-steuerberater.de)

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz